

# Zum Schutz des Persönlichkeitsrechts Prominenter in Deutschland

*Astrid Luedtke*

*Rechtsanwältin bei Heuking Kühn Lüer Wojtek, Düsseldorf*

**Résumé:** *Le concept de protection graduée, nouvellement développé par la Cour suprême allemande (BGH) et avalisé par le jugement de la Cour constitutionnelle (BVerfG) du 26 février 2008, marque l'abandon des catégories des personnalités absolues ou relatives de l'histoire contemporaine. La Cour suprême allemande a, ce qu'atteste le jugement précité de la Cour constitutionnelle, pris en compte les critiques de la CEDH et s'est distancée de ces catégories au profit d'une approche pragmatique. Cette pesée des intérêts renforce les droits de la personnalité de ceux qui étaient jadis considérés comme personnalités absolues de l'histoire contemporaine. Elle ne va pourtant pas jusqu'à protéger toutes les représentations d'activités privées; celles-ci devant être tolérées sous certaines circonstances.*

Das Recht am eigenen Bild ist nach dem deutschen Recht eine besondere Ausprägung des verfassungsrechtlich geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Daher liegt es grundsätzlich beim Abgebildeten selbst, über die Verbreitung von Abbildungen seiner oder ihrer Person zu entscheiden. Diesem Grundsatz entsprechend sieht der Bildnisschutz des deutschen Kunst- und Urhebergesetzes (KUG) vor, dass Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet werden dürfen (§ 22 KUG). Eine Ausnahme gilt allerdings unter anderem dann, wenn es sich um Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte handelt. Deren Verbreitung ist auch ohne Einwilligung des Abgebildeten zulässig, es sei denn, hierdurch werde ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten verletzt (§ 23 KUG). Prominente unterfallen nicht selten dem Bereich der Zeitgeschichte. Die Frage, inwieweit sie die Veröffentlichung von Bildern, die sie im privaten Bereich zeigen, unterbinden können, ist damit Gegenstand einer Interessenabwägung zwischen ihrem grundgesetzlich geschützten Allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Artikel 2 Abs. 1 i.V.m. Artikel 1 Abs. 1 GG) und der ebenfalls durch das Grundgesetz geschützten Meinungs- und Pressefreiheit (Artikel 5 Abs. 1 GG).

## Frühere deutsche Rechtsprechung zum Schutz der Privatsphäre Prominenter

Traditionell unterschied die frühere deutsche Rechtsprechung zwischen absoluten und relativen Personen der Zeitgeschichte. Als relative Personen der Zeitgeschichte wurden Personen eingeordnet, die durch ein bestimmtes zeitgeschichtliches Ereignis das Interesse der Öffentlichkeit auf

sich gezogen hatten. Sie durften deshalb ohne ihre Einwilligung nur im Zusammenhang mit diesem Ereignis abgebildet werden. Demgegenüber galt als absolute Person der Zeitgeschichte eine Person, die aufgrund ihres Status und ihrer Bedeutung allgemein öffentliche Aufmerksamkeit findet. Da sie selbst als Gegenstand der Zeitgeschichte angesehen wurde, durfte grundsätzlich über sie berichtet werden (BGH NJW 2007, 1977 ff.). Auch absolute Personen der Zeitgeschichte, so BGH und Bundesverfassungsgericht (BVerfG), hätten ein Recht auf Achtung ihrer Privatsphäre (BGH NJW 1996, 1128 ff. – Caroline v. Monaco III; BVerfG NJW 2000, 1021 ff. – Caroline v. Monaco). Dieses wurde jedoch auf den Kernbereich der Privatsphäre, den häuslichen Bereich, beschränkt. Im öffentlichen Bereich waren absolute Personen der Zeitgeschichte nur dann vor ungewollten Abbildungen geschützt, wenn sie sich in eine für Dritte erkennbare örtliche Abgeschiedenheit zurückgezogen hatten. Außerhalb dieses begrenzten Bereichs, so die Rechtsprechung, müsse die absolute Person der Zeitgeschichte die Veröffentlichung von Bildern, die sie in der Öffentlichkeit zeigten, hinnehmen, auch wenn es sich um rein private Tätigkeiten handle. Die Presse dürfe nach publizistischen Kriterien entscheiden, was sie im öffentlichen Interesse für berichtenswert halte, da auch in unterhaltenden Beiträgen grundgesetzlich geschützte Meinungsbildung stattfinde. Vor diesem Hintergrund hatte das BVerfG im Jahr 1999 die Veröffentlichung von einem Wortbericht begleitenden Bildern von Prinzessin Caroline von Monaco, die sie bei privaten Auftritten in der Öffentlichkeit zeigten, als zulässig angesehen (BVerfG NJW 2000, 1021 ff. – Caroline v. Monaco).

## Das Urteil des EGMR

Auf die Beschwerde von Caroline von Monaco hin änderte der EGMR in seinem Urteil vom 24. Juni 2004 (EGMR NJW 2004, 2647 ff. – Caroline v. Hannover) die Entscheidung des BVerfG ab und erklärte die von der deutschen Rechtsprechung entwickelte Unterscheidung zwischen absoluten und relativen Personen der Zeitgeschichte für nicht ausreichend, um das Privatleben Prominenter zu schützen. Ein gerechter Ausgleich der widerstreitenden Interessen des Schutzes auf Privatleben gemäß Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) einerseits und der in Art. 10 EMRK geschützten Freiheit der Meinungsäußerung andererseits sei mit den von der deutschen Rechtsprechung entwickelten Kriterien nicht möglich. Entscheidend müsse vielmehr sein, ob die in Frage stehende Berichterstattung einen Beitrag zur Diskussion in einer demokratischen Gesellschaft leiste, oder ob es sich nur um eine – die reine Neugierde befriedigende - Berichterstattung über Einzelheiten des Privatlebens einer Person handle. Das Recht der Öffentlichkeit auf Informationen auch über Aspekte des Privatlebens einer öffentlichen Person bestehe nur unter besonderen Umständen, wenn es sich um einen Beitrag zu einer Diskussion von allgemeinem Interesse handle, was insbesondere bei Politikern der Fall sein könne. So seien Fotos grundsätzlich zulässig, auf denen eine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens ein öffentliches Amt ausübe. Für Fotos aus dem Alltagsleben, bei denen rein private Tätigkeiten der Persönlichkeit des öffentlichen Lebens gezeigt würden, gelte dies nicht. Vielmehr habe in diesem Fall das Informationsinteresse der Öffentlichkeit sowie das kommerzielle Interesse der Zeitschriften an einer Veröffentlichung gegenüber dem Schutz des Privatlebens zurückzutreten. Insofern verstoße die Veröffentlichung der streitgegenständlichen Bilder, die Prinzessin Caroline von Monaco in Situationen aus dem Alltagsleben zeigten, gegen Art. 8 EMRK.

## Entwicklung der deutschen Rechtsprechung nach dem Urteil des EGMR

Nach Auffassung des BVerfG kommt dem Urteil des EGMR zwar keine unmittelbare Bindungswirkung zu, es ist aber angemessen

zu berücksichtigen und in das nationale Recht einzupassen. Nachdem die Oberlandesgerichte zunächst unterschiedlich auf das Urteil des EGMR reagiert hatten, befasste sich der BGH Anfang 2007 gleich in mehreren Entscheidungen mit den vom EGMR aufgestellten Abwägungsmaßstäben und nahm dabei von dem Anknüpfungspunkt der absoluten und relativen Person der Zeitgeschichte Abschied (BGH NJW 2007, 1977 ff., BGH NJW 2007, 1981 ff.). Stattdessen entwickelte er ein neues Schutzkonzept, das vom BVerfG nun im Februar 2008 als verfassungsgemäß bestätigt wurde.

## Das abgestufte Schutzkonzept des Bundesgerichtshofs

An Stelle der Einordnung des Betroffenen als absolute oder relative Person der Zeitgeschichte, orientiert sich der BGH nun an dem abgestuften Schutzkonzept, das er aus §§ 22, 23 KUG ableitet. Da § 23 KUG eine Ausnahme vom Einwilligungsvorbehalt des Abgebildeten dann vorsieht, wenn es sich um Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte handelt, muss, so der BGH, die Abwägung der im Einzelfall widerstreitenden Rechte der abgebildeten Person einerseits und der Presse andererseits bereits bei der Zuordnung zum Bereich der Zeitgeschichte ansetzen. Eine Ausnahme vom Erfordernis der Einwilligung komme grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn die Berichterstattung ein Ereignis von zeitgeschichtlicher Bedeutung betreffe, wobei der Begriff der Zeitgeschichte nicht zu eng verstanden werden dürfe. Er umfasse nicht nur Vorgänge von historisch-politischer Bedeutung, sondern ganz allgemein das Zeitgeschehen, mithin alle Fragen von allgemeinem gesellschaftlichen Interesse, zu denen auch unterhaltende Beiträge zählen. Es gehört dabei nach Auffassung des BGH zum Kern der Presse- und der Meinungsbildungsfreiheit, dass die Presse in den gesetzlichen Grenzen einen ausreichenden Spielraum besitze, innerhalb dessen sie nach ihren publizistischen Kriterien entscheiden könne, was öffentliches Interesse beansprucht. Je größer der Informationswert für die Öffentlichkeit, desto mehr müsse das Schutzinteresse desjenigen, über den informiert werde, hinter den Informationsbelangen der Öffentlichkeit zurücktreten. Umgekehrt wiege aber auch der Schutz der Persönlichkeit des Betroffenen desto schwerer, je ge-

**Zusammenfassung:**  
*Spätestens mit dem Urteil des BVerfG vom 26. Februar 2008, welches das vom BGH neu entwickelte abgestufte Schutzkonzept bestätigt hat, gehört die Einordnung Prominenter in absolute und relative Personen der Zeitgeschichte der Vergangenheit an. Der BGH hat, bestätigt durch das BVerfG, die Kritik des EGMR aufgenommen und sich von diesen Begriffen zugunsten einer auf den Einzelfall bezogenen eingehenden Abwägung der im Widerstreit stehenden Interessen verabschiedet. Diese Interessenabwägung stärkt das Recht der früher als absolute Personen der Zeitgeschichte eingeordneten bekannten Persönlichkeiten. Sie schützt sie jedoch nicht davor, unter bestimmten Umständen auch Abbildungen hinnehmen zu müssen, die sie bei der Ausübung privater Tätigkeiten zeigen.*

ringer der Informationswert für die Allgemeinheit sei. Das Interesse der Leser an bloßer Unterhaltung habe demnach gegenüber dem Schutz der Privatsphäre ein geringeres Gewicht. Auch bei den bisher sog. Personen der Zeitgeschichte könne nicht außer Betracht bleiben, ob die Berichterstattung zu einer Debatte mit Sachgehalt beitrage, die über die Befriedigung bloßer Neugier hinausgehe. Da es damit für die Abwägung maßgeblich auf den Informationswert einer Abbildung ankomme, müsse die beanstandete Abbildung im Zusammenhang mit der Abbildung verbreiteten Wortberichterstattung mitberücksichtigt werden (BGH NJW 2007, 1977 ff.).

Als Ergebnis der Abwägung in den einzelnen durch ihn zu entscheidenden Einzelfällen kam der BGH zum Schluss, dass ein Bericht über den Urlaub einer prominenten Persönlichkeit ebenso wenig ein zeitgeschichtliches Ereignis betreffe wie ein Bericht über einen Geburtstagsausflug und damit kein Informationsinteresse der Öffentlichkeit in Anspruch nehmen könnten, das eine Bildveröffentlichung gegen den Willen der abgebildeten Person erlaube. Anders verhalte es sich indes mit der Krankheit des monegasischen Fürsten und der Berichterstattung über das hiermit im Zusammenhang stehende Verhalten seiner Familie.

#### **Bestätigung durch das BVerfG**

In seiner Entscheidung vom 26.02.2008 (Az. 1 BvR 1602, 1606, 1626/07), in der mehrere Verfassungsbeschwerden zusammengefasst wurden, attestiert das BVerfG dem neuen Ansatz des BGH, verfassungsgemäß zu sein und im Einklang mit der Rechtsprechung des EGMR zu stehen. Das BVerfG unterstreicht in seiner Entscheidung, dass zur grundrechtlichen Gewähr-

leistung der Pressefreiheit das Recht gehöre, Art und Ausrichtung sowie Inhalt und Form des Publikationsorgans frei zu bestimmen einschließlich der Entscheidung darüber, ob und wie die Bilder verwendet werden. Der Schutz der Pressefreiheit hänge nicht von dem Niveau des Presseerzeugnisses oder der Berichterstattung ab. Vielmehr unterstrich das BVerfG, dass auch unterhaltende Beiträge über prominente Personen am Schutz der Pressefreiheit teilnehmen. Bei der Abwägung mit kollidierenden Persönlichkeitsrechten allerdings komme es auf das Gewicht der Informationsinteresses und auf die Weise an, in der die Berichterstattung einen Bezug zu Fragen aufweist, welche die Öffentlichkeit wesentlich angehen. Bei der Gewichtung der widerstreitenden Interessen komme daher dem Gegenstand der Berichterstattung maßgebliche Bedeutung zu, nämlich der Frage, ob private Angelegenheiten ausgebreitet werden, die lediglich die Neugier befriedigen. Soweit die Bildberichterstattung betroffen sei, seien überdies ihr Anlass sowie die Umstände, unter denen die Aufnahme entstanden ist (z.B. Ausnutzung von Heimlichkeit oder beharrliche Nachstellung) zu berücksichtigen. Geht es um die Bebilderung von Wortberichten, sei der Informationswert eines Bildes im Kontext zur dazugehörigen Wortberichterstattung zu ermitteln. Bilder könnten einen Wortbericht ergänzen und dabei der Erweiterung seines Aussagegehalts dienen. Beschränke sich der begleitende Bericht allerdings allein darauf, irgendeinen Anlass für die Abbildung von prominenten Personen zu schaffen, so lasse die Berichterstattung einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung nicht erkennen und es sei dann verfassungsrechtlich nicht angezeigt, dem Veröffentlichungsinteresse den Vorrang vor dem Persönlichkeitsschutz einzuräumen. ■

D'AUTRE PART

---

UND AUSSERDEM

**Schweden: Kinofilme, Urheberrecht und unzulässige Unterbrecherwerbung**

**D**ie Unterbrechung der Spielfilme durch Werbung schmälert zwar nicht das künstlerische Ansehen der Regisseure, doch stellt sie entsprechend § 3 Abs. 2 des schwedischen Urheberrechtsgesetzes einen unzulässigen Eingriff in die künstlerische Eigenart, in die persönliche Beziehung der Urheber zu ihrem Werk dar. Mit diesem Spruch war das Höchste Gericht in Schweden (Högsta Domstolen) am 18. März 2008 zur selben Erkenntnis gelangt wie die unteren Instanzen – sechs Jahre, nachdem der Privatsender TV 4 Claes Erikssons Kinofilm «Der Hai, der zuviel wusste» und Vilgot Sjömans filmisches Kostümdrama über Alfred Nobel durch Werbespots unterbrochen ausgestrahlt hatte (vgl. medialex 1/2005, S. 10 f.).

Der Rechtsvertreter von TV 4 meinte zwar in seinem Schlussplädoyer, in einem derart langen Film wie «Alfred» – 118 Minuten dauert dieser – sei eine Pause eigentlich dringend angesagt. Dass diese am Bildschirm aus Reklameblöcken bestehe, sei in weiten Teilen der Welt seit langem Praxis und das Publikum habe keine Probleme damit. Ausserdem habe TV 4 die Werbeunterbrüche zwischen Zeitsprünge und Ortswechsel in den Filmen gelegt, so dass das Fernseherlebnis nicht gestört gewesen sei.

Doch das Gericht stellte nicht auf die hypothetischen Eindrücke eines Durchschnittspublikums ab, sondern auf das ausschliessliche Recht der Urheber, über Änderungen ihrer Werke zu bestimmen. Es folgte der Auffassung der Regisseure und der beigezogenen Sachkundigen, wonach die fiktive Zeit, in der sich ein Film abspielt, komplex und für jedes einzelne Werk einzigartig sei. «Die Unterbrechung eines Spielfilms bricht das beabsichtigte ganzheitliche Erlebnis auf und der Zuschauer läuft Gefahr, den Faden der Erzählung zu verlieren», heisst es im Urteil und weiter: «Räumlich bedeutet eine Unterbrechung ein Versetzen aus dem Filmmilieu in völlig andere Milieus und Stimmungen, welche die Werbespots schaffen.» Diese durch die Reklame verursachten Brüche in der Dramaturgie erfolgten zudem in der Absicht, die Aufmerksamkeit des Publikums vom Filmgeschehen weg auf kommerzielle Botschaften zu lenken. Solchermassen eingefügte fremde Filmbilder verletzen deshalb das Urheberpersönlichkeitsrecht.

Nun ist in Schweden zumindest klargestellt, dass die Privatsender – das öffentlich-rechtliche Fernsehen kennt keine Werbung – nur mit der ausdrücklichen Erlaubnis der Urheberinnen und Urheber die Ausstrahlung eines Spielfilms mit Reklame unterbrechen dürfen. TV 4 hat einen entsprechenden Passus bereits in die Verträge aufgenommen und Claes Eriksson hat kürzlich einem anderen kommerziellen Sender diese Zustimmung verweigert. – Vilgot Sjöman hätte es im wohl gleich getan, doch hat er das letztinstanzliche Urteil nicht mehr erlebt. Er ist vor einem Jahr gestorben. ■